

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/169

Federführung: Bauamt	Datum: 27.10.2023
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	08.11.2023	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 3.4 Sitzung des Bauausschusses am 08.11.2023

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung eines LKW-Parkplatzes mit WC-Anlagen an der Alzstraße (BV-Nr. 2023/56)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1962/4 der Gemarkung Töging a. Inn, Alzstraße, soll ein LKW-Parkplatz mit WC-Anlagen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Nr. 9 des Bebauungsplanes schreibt vor, dass nach mindestens nach jedem 5. Stellplatz eine Grüngliederung mit Baumpflanzung in der Mindestabmessung von einem Stellplatz auszubilden ist.

Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Bauherr begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

„Durch das Weglassen der Grüngliederung wird eine optimale Nutzung der Fläche als LKW-Parkplatz sichergestellt, da somit das Ein- und Ausparken, sowie Wendemanöver erleichtert werden, zudem kann die Fläche im Winter so bestmöglich geräumt werden. Die GRZ wird trotzdem noch unterschritten und die Baumpflanzung auf den großzügigen Grünflächen erstellt.“

Des Weiteren soll das Bauvorhaben außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Gem. Nr. 9 des Bebauungsplanes sind Lagerplätze und Stellplätze für PKW und LKW sowie Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig. Diese wurde allerdings nicht eingereicht.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden, da die Grundzüge der Planung beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich nicht vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar ist.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und verweigert das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.

